

von der Europäischen Union auf der Tagung des Rates der Europäischen Union am 23. und 24. Juli 2007 geäußerte Bereitschaft, die Einrichtung einer Operation zur Unterstützung der Präsenz der Vereinten Nationen im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik zu erwägen.

Der Sicherheitsrat legt dem Generalsekretär und der Europäischen Union nahe, soweit angezeigt und in Absprache mit den Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik mit den Vorbereitungen für diese multidimensionale Präsenz zu beginnen. Er ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die Regelungen für eine Fortsetzung dieser multidimensionalen Präsenz nach einem Zeitraum von 12 Monaten zu untersuchen, insbesondere auf der Grundlage einer von den Vereinten Nationen und der Europäischen Union

Der Rat ermutigt den Generalsekretär und die Europäische Union, auch Unterstützung des laufenden Prozesses der Verbesserung der Sicherheitslage in Tschad und der Zentralafrikanischen Republik mit der Afrikanischen Union und regionalen Akteuren zusammenzuarbeiten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn weiter genau über die Vorbereitungen für jedes Element der multidimensionalen Präsenz unterrichtet zu halten und die Einzelheiten betreffend die Struktur, die Modalitäten und die Truppenstärke zu erörtern.

Der Rat begrüßt es, dass am 13. August 2007 in N'Djamena das Politische Abkommen zur Stärkung des demokratischen Prozesses in Tschad unterzeichnet wurde. Er legt den Behörden und den politischen Akteuren in Tschad und der Zentralafrikanischen Republik nahe, unter Achtung des Verfassungsrahmens ihre Anstrengungen

erneut erklärend, dass jeder Versuch der Destabilisierung durch gewaltsame Mittel oder der gewaltsamen Machtergreifung unannehmbar ist,

unter Hinweis darauf, dass die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, die Sicherheit der Zivilpersonen in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Sorge, dass die anhaltende Gewalt in Darfur, im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik weitere negative Auswirkungen auf die Region haben könnte,

unter Hinweis auf das Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006⁴⁶⁹ und die anderen bilateralen und multilateralen Übereinkünfte zwischen den Regierungen Sudans, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, betonend, dass eine ordnungsgemäße Regelung der Darfur-Frage und eine Verbesserung der Beziehung zwischen Republik und

(im Folgenden als „Osten Tschads und Nordosten der Zentralafrikanischen Republik“ bezeichnet),

unter Begrüßung der von der Europäischen Union auf der Tagung des Rates der Europäischen Union am 23. und 24. Juli 2007 in Brüssel geäußerten Bereitschaft, die Schaffung einer Operation zur Unterstützung der Präsenz der Vereinten Nationen im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik für eine Dauer von zwölf Monaten zu erwägen, und Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs/Hohen Vertreters des Rates der Europäischen Union vom 17. September 2007⁴⁷⁵,

sowie unter Begrüßung des Schreibens der offiziellen Stellen Tschads vom 11. September 2007⁴⁷⁶ und des Schreibens der offiziellen Stellen der Zentralafrikanischen Republik vom 11. September 2007⁴⁷⁷, mit denen die Entsendung einer von den Vereinten Nationen und der Europäischen Union gestellten internationalen Präsenz genehmigt wird,

feststellend, dass die Situation in der Grenzregion zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *genehmigt* die Errichtung einer multidimensionalen Präsenz in Tschad und der Zentralafrikanischen Republik im Einklang mit den Ziffern 2 bis 6 und in Absprache mit den offiziellen Stellen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, die helfen soll, die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem indem sie zum Schutz der gefährdeten Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zivilpersonen beiträgt, die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik erleichtert und günstige Bedingungen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete schafft;

2. *beschließt*, dass die multidimensionale Präsenz für einen Zeitraum von einem Jahr eine Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad umfassen wird (wobei das Akronym MINURCAT in allen Sprachen zu verwenden ist), die im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik in Verbindung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen das folgende Mandat wahrnehmen wird:

Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen

a) die Elemente der in Ziffer 5 genannten *Police tchadienne pour la protection humanitaire* (Tschadische Polizei für humanitären Schutz) auszuwählen, auszubilden, zu beraten und ihre Unterstützung zu erleichtern;

b) mit der nationalen Armee, der Gendarmerie und der Polizei, der nationalen Nomadengarde, den Justizbehörden und Strafvollzugsbeamten in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik Verbindung zu halten, um zur Schaffung eines sichereren Umfelds beizutragen;

c) mit der tschadischen Regierung und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Verbindung zu halten, um sie bei ihren Anstrengungen zur Verlegung der in unmittelbarer Nähe der Grenze befindlichen Flüchtlingslager zu unterstützen, und dem Amt des Hohen Kommissars im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Kostenerstattungsbasis logistische Hilfe für diesen Zweck zu gewähren;

d) mit der Regierung Sudans, der Afrikanischen Union, der Mission der Afrikanischen Union in Sudan, dem ihr nachfolgenden hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID), dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, der Multinationalen Truppe der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft und der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten enge Verbindung zu halten, um Informationen

475

über neu auftretende Bedrohungen der humanitären Tätigkeiten in der Region auszutauschen;

Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

e) zur Überwachung sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beizutragen und dabei besonderes Augenmerk auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu richten sowie den zuständigen Behörden Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu empfehlen;

f) im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten der Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik sowie der Zivilgesellschaft durch eine Schulung in internationalen Menschenrechtsnormen und die Anstrengungen zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen zu unterstützen;

g) in enger Abstimmung mit den Einrichtungen der Vereinten Nationen der Regierung Tschads und, ungeachtet des Mandats des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit behilflich zu sein, namentlich durch Unterstützung für eine unabhängige Richterschaft und ein gestärktes Rechtssystem;

3. *beschließt außerdem*, dass der Mission bis zu 300 Polizisten und 50 Verbindungsoffiziere sowie Zivilpersonal in angemessener Zahl angehören werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, möglichst rasch Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen der Mission zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 59/47 der Generalversammlung vom 2. Dezember 2004 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, der Versammlungsresolution 60/42 vom 8. Dezember 2005 über das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen und der Versammlungsresolution 61/133 vom 14. Dezember 2006 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, und stellt fest, dass vorläufig bis zum Abschluss eines derartigen Abkommens mit dem jeweiligen Land das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990⁴⁷⁸ Anwendung finden wird;

5. *billigt* das in dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁶⁸ genannte Polizeikonzept, einschließlich der Bestimmungen betreffend die Schaffung der Police tchadienne pour la protection humanitaire, die ausschließlich dafür eingesetzt werden soll, die öffentliche Ordnung in den Flüchtlingslagern, den Orten, an denen Binnenvertriebene versammelt sind, und den wichtigsten Städten der benachbarten Gebiete aufrechtzuerhalten und bei der Sicherung der humanitären Tätigkeiten im Osten Tschads behilflich zu sein, und ermutigt in dieser Hinsicht die Regierung Tschads, die Police tchadienne pour la protection humanitaire zu schaffen, betont die dringende Notwendigkeit, die Police tchadienne pour la protection humanitaire logistisch und finanziell zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und institutionellen Geber für diesen Zweck zu mobilisieren;

6. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) *ermächtigt* die Europäische Union, zur Unterstützung der in den Ziffern 2 bis 4 genannten Elemente eine Operation (im Folgenden als „die Operation der Europäischen Union“ bezeichnet) für einen Zeitraum von einem Jahr ab de

nität der anderen genutzt wird, und aktiv zusammenzuarbeiten, um das Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006⁴⁶⁹